II. Die Vasallen der Vier Herrlichkeiten und ihre Wappen.

Es bestanden nach den vorstehend mitgetheilten, leider nicht vollständig erhaltenen Archivalien über die Herrlichkeiten, in der Mitte des 16. Jahrhunderts noch 115 Lehne mit 127 namhaft gemachten Vasallen aus verschiedenen Geschlechtern. Namentlich waren:

I. Nach Didam, als die Theilung der ganzen grossen Herrlichkeit nothwendig geworden war, lehnpflichtig geblieben 49 Lehne mit Personen aus folgenden Geschlechtern: van Aerde. v. Asberg. v. Arnhem. von Barl. von Beerntzen. Boom. von der Borg. v. Brantzenborg. v. Camphuisen. Comans. v. Cornhorst. v. Deelen. v. Diepenbrock. v. Dünwald. v. Elze. v. Enghuisen. Greue. v. Harderwik. v. Heerde. v. Helbergen. Hermans. v. Hoeclum. ten Hoeuc. v. der Hoeuen. Hoppe. v. Honepel. v. Horrem

genannt Schram (die Lesart, Haerum, welche das Lehnbuch oben S. 101 hat, ist irrig, wie ich anderswo nachgewiesen habe). v. Horstelo. v. Lennep. Maes. Momm. v. Ouelonge. v. Padevoort. v. Paland. Die Raedt. v. Raesfeld. Raffenberg. Scaep, auch Schaep. v. Scherpenseel. Snoye. v. Toeuen. v. Vinckwick. Vogelsang. v. Wylacke.

Dazu noch aus den dürftigen Nachrichten über die Herrlichkeit Westervoort, v. Dücker, v. Hamerden, v. Palland.

II. Der Herrlichkeit Loil lehnpflichtig werden Personen folgender Geschlechter genannt: v. Aerde. v. Baerl. v. Bellinghaven. v. Bingerden. v. Brienhem (v. Brienen). v. Camphuisen. Cloick. Cluyt. Coningh. v. Cornhorst. Doys. v. Elze. v. Essen Foick. Gerloch. von den Golde. v. Hackenbroch. v. Honepel. v. der Horst. v. der Hülst. v. Hünten. Kerskorf. Korte. v. Langenberg. v. Lennep. v. Loil. Momm. v. Poelwick. v. Remen. Rode. v. Heeckeren. Snoye. Tolner. v. Waildenberg. v. Wittenhorst. v. Zeuerich.

III. Die nach Kell lehnpflichtig gewesenen Geschlechter hiessen: Assen. Baerken. v. Bentink. v. Berg. Blyffer. v. Bongard. v. Boyer auch v. Bouwer. v. Camphuisen. Cloeck. Creyenvenger. v. Deelen. v. Eemen. v. Enghuisen. Gartzen. Groote. Gruiter. Gruter. Haegen auch Hagen. Hack auch Haick geschrieben; v. Hambrock. Haeue (v. Hoven). v. Heeckeren. v. Huet. v. Kalys. Kylman. Maes. v. Meckeren. Mockingh. v. Münster. Petersen. v. Poelwick. v. Raesfeld. v. Ryswick, Schimmepennink. Scap. Spaen. Stenderinck. Swaefken.

Tenckinck. v. Vorst. Wetter. Wicherdinck. Wissinck. Zoer.

Die Wappen dieser Geschlechter sollen die Tafeln bringen.

Es liesse sich aus den in diesem Werke veröffentlichten Urkunden und selbst aus den dürftig erhaltenen Lehnsacten noch manches mittheilen, was die socialen Zustände und besonders die Adelsgeschichte illustriren könnte. So bieten sie für die Geneologie des zu oberst aufgeführten Geschlechts Aerde folgende Stammfolge:

Henrich v. Aerde 1359, bei geldrischer Ritterschaft. Urkb., I. 41.

Henrich von Aerde.

Henrich von Aerde, Henrichs Sohn, ibidem S. 143.

N. von Aerde empfing Haus und Hof als didamer Lehn 1450.

1. Werner v. A. Nachfolger im Lehn.

2. Jacob v. A. huldigte 1455 für seinen Bruder. II, 143.

Agnes v. A. h. Johan v. Rafeler, für seine Frau belehnt.

Tochter h. Clais von Eger. Er und seine Schwiegermutter, welche Wittwe war, übertrugen Haus und Hof in Didam an Magister Artium Henrich Kael, hielten sich aber Länderei, das schwarte Land, vor, was Kaell mit vermannen musste.

Verschieden von ihnen erscheinen die von Eerde, welche ebenfalls Heerenberger Vasallen waren; nämlich 1375 Friedrich beim Landfrieden und nach ihm

Friedrich v. Eerde 1420 mit Holthausen, Bauerschaft Oir Kirchsp. Gendringen belehnt, h. Elisabeth v. der Wilten.

Herman v. E. 1428 nach Tode seines Vaters, † vor seiner Mutter, die sich wieder verh. hatte mit Derck Clock 1428.

In dieser Weise könnten Beiträge für die übrigen 127 Geschlechter geliefert werden, es würde aber zu weit führen. Ich werde also nur noch einige Thatsachen bringen, welche die Folgen der, im nächsten Kapitel zu besprechenden Katastrophe näher beleuchten.

Walter von Barl besass die Marienmat zu Greflichem als Didam-Lehn, die 4 After-Vasallen hatte, was erst nach seinem Tode entdeckt wurde.

1. Peter v. B. 1473 Erbfolger im Lehn, ihm wurde aufgegeben die vier Lehn und deren Aftervasallen zu benennen, er benannte einen, Ernst Mom und versprach weitere Nachricht, die aber nicht erfolgte. Er † improlis, sein Bruder W. wurde Nachfolger im Lehn.

2. Wolter v. B. versäumte die Belehnung nachzusuchen, was erst nach seinem Tode entdeckt wurde.

Wolter v. B. Erbe des Vaters im Lehn. Auf Bitten der Freunde verzieh der Lehnsherr die begangene Felonie des Vaters und belehnte ihn 1536.

Steuen v. B. ältester Sohn 4. Sept. 1556 belehnt. Andere Personen s. die beiden Urkundenbücher.

Roeloff von Lennep besass und bewohnte das didamer Burglehn „die Hagen“ wurde 1466 Dienstag nach Christag belehnt.

1. Joris v. L. 1476, Samstag nach Maria Magd. belehnt, † impr., sein Bruder Johann beerbte ihn.

2. Johann versäumte die Belehnung.

Roelof von Lennep, Droste zu Middeler, erwirkte 1537 vom Lehnsherrn Verzeihung für die Versäumniss seines Vaters und für sich die Belehnung.

Carl von Lennep 1553 19. Juli belehnt, beleibzüchtet zugleich seine Frau Martha von der Lauwik, nach seinem Tode 1567 2. Oct., bittet seine Wittwe, diesmal C. von der Lauwick genannt, Belehnung für ihre Kinder.

Schon die, in diesen beiden Tafeln nachgewiesenen Fälle von Felonie geben Zeugniss auf der einen Seite von einer sehr vernachlässigsten Controlle Seitens des Lehnsherrn, auf der andern von einer äusserst leichtfertigen Auffassung der Lehnspflichten Seitens der Vasallen, obschon sie mit bedenklichen Strafen bedroht war.

Es finden sich solche Fälle aber nicht vereinzelt vor, sie sind vielmehr Folgen eines allgemeinen Verfalles, von dem oben mehrfache Fälle angeführt worden sind.

So bekundet sich oben Seite 95 in den Nrn. 14—16 nicht die sonst gewohnte klare und gründliche Fassung, vielmehr Oberflächlichkeit. Die Nr. 16 S. 95, sowie der Befund von den Herrlichkeiten Westervoort S. 115—117, Loil Seite 118—125 und Kell S. 126—151, sagen ausdrücklich, dass die ältesten und soweit für die Geschichte wichtigsten und wesentlichsten Archivstücke verschwunden sind. In dem was erhalten blieb, sind über viele Lehne die Verhandlungen theils gar nicht aufgezeichnet, theils nur äusserst unvollkommen angedeutet. Dass aber ein Gut wie der Emmer, welches vor circa 10 Jahren an eine reiche Dame im Haag für 300 000 Gulden verkauft wurde, in eine Lage kommen konnte, wegen zweifelhafter Lehnsqualität Gegenstand eines langwierigen Prozesses zu werden, streift fast an das Unglaubliche.